

Wahlordnung (Öffnungsklausel in Satzungsentwurf, §8 Abs. 4)

§1 Grundlage

(1) Die Wahlordnung wird auf Grundlage von §8 Absatz 4 der Vereinssatzung erlassen. Sie ist kein Bestandteil der Vereinssatzung. Die Wahlordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Wahlordnung kann nur per Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Änderungen der Wahlordnung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(2) Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung leitet eine Wahlkommission. Sie besteht aus einem/einer Wahlleiter/in und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Wahlkommission werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in öffentlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim und unmittelbar. Mündliche oder schriftliche Kandidatenvorschläge nimmt der/die Wahlleiter/in bis zum Beginn der Wahlhandlung entgegen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Kandidieren darf, wer zum Zeitpunkt der Wahl dem Verein als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied angehört (§8 Absatz 4 der Vereinssatzung). Jede/r Kandidat/in erhält die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen. Eine Debatte über die Wahlvorschläge findet nicht statt; Anfragen an die Kandidaten/Kandidatinnen aus der Mitte der Mitgliederversammlung sind unzulässig.

(4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission zu beobachten. Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es auf der jeweiligen Mitgliederversammlung. Das Wahlergebnis wird im Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung festgehalten.

(5) Vor der Wahl des Vorstandes legt die Mitgliederversammlung per Beschluss fest, wie viele weitere Mitglieder dem Vorstand angehören sollen (§8 Absatz 2 der Vereinssatzung). Die Anzahl der Stimmen, die jedes stimmberechtigtes Vereinsmitglied besitzt, richtet sich nach der Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

§2 Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder

(1) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder hat jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied mindestens drei Stimmen. Wird der Vorstand durch weitere Vorstandsmitglieder ergänzt, erhalten die stimmberechtigten Vereinsmitglieder für jeden zusätzlichen Platz im Vorstand eine weitere Stimme. Die maximale Stimmanzahl beträgt acht Stimmen. Es können maximal entsprechend der Anzahl der Vorstandsplätze Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden. Stimmenhäufungen sind unzulässig und machen einen Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Stimmen von mehr als der Hälfte der Wähler/innen (Anzahl der gültigen Stimmzettel) auf sich vereint. Erreichen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen dieses Quorum, sind die bestplatzierten Kandidaten/Kandidatinnen gewählt. Die Größe des Vorstandes bestimmt die Anzahl der gewählten Kandidaten/Kandidatinnen.

(2) Bei Stimmgleichheit folgt sofort eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten/Kandidatinnen, sofern die betreffenden Kandidaten/Kandidatinnen nicht alle

gewählt worden sind. Die Zahl der Stimmen, die jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied vergeben kann, entspricht der Zahl der noch freien Plätze im Vorstand. Die freien Plätze im Vorstand werden nacheinander, mit dem höchsten Stimmenergebnis beginnend, vergeben. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Erhalten im ersten Wahlgang weniger Kandidaten/Kandidatinnen die Stimmen von mehr als der Hälfte der Wähler/innen (Anzahl der gültigen Stimmzettel), als es Plätze im Vorstand gibt, folgt sofort ein zweiter Wahlgang. Die Zahl der Stimmen, die jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied vergeben kann, entspricht der Zahl der noch freien Plätze im Vorstand. Die freien Plätze im Vorstand werden nacheinander, mit dem höchsten Stimmenergebnis beginnend, vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§3 Wahlanfechtung

(1) Jedes Vereinsmitglied kann die Gültigkeit der Wahl des Vorstands anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb von vier Wochen nach der Wahl schriftlich, z. B. per E-Mail, dem neu gewählten Vorstand zugehen und die Gründe für die Anfechtung darlegen. Als Gründe gelten ausschließlich Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung oder der Wahlordnung des Vereins. Über die Wahlanfechtung und eine etwaige Wiederholung der Wahl entscheiden die Mitglieder des scheidenden und des neu gewählten Vorstands in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der neu gewählten ersten Vorstandsvorsitzenden. Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§4 Schlussbestimmungen

(1) Die Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06. Juli 2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beitragsordnung (Öffnungsklausel Satzungsentwurf §5 Abs. 1)

§1 Allgemeines

(1) Die Beitragsordnung wird auf Grundlage von §5 Absatz 1 der Vereinssatzung erlassen. Sie ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.

(2) Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Beitragsordnung kann nur per Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Änderungen der Beitragsordnung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§2 Beitragshöhe

(1) Für ordentliche Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 20,00 Euro pro Geschäftsjahr. Für Fördernde Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 50,00 Euro pro Geschäftsjahr. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Mitgliedsbeitragszahlung befreit.

(2) Einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 10,00 Euro pro Geschäftsjahr leisten alle Studierenden bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem sie ihren höchsten Studienabschluss erwerben. Als Studierende gelten alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden am Institut für Politik- und Kommunikationswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (§4 Absatz 1 der Vereinssatzung). Bei Zweifeln am Status kann der Vorstand von einem Mitglied, das als Studierender den ermäßigten Beitrag leistet, einmal im Geschäftsjahr die Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung verlangen.

(3) Ordentliche Mitglieder, die nicht als Studierende immatrikuliert sind, können beim Vorstand schriftlich, z. B. per E-Mail, einen Antrag auf Gewährung des ermäßigten Mitgliedsbeitrags wegen sozialer Härte stellen. Der Antrag ist zu kurz zu begründen. Der Beschluss über den Antrag ist ins Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung ohne namentliche Nennung des Antragsstellenden aufzunehmen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, ihrer E-Mail-Adresse und, falls sie dem Verein eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt haben, ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand schriftlich, z. B. per E-Mail, mitzuteilen (§5 Absatz 2 Satzung). Werden solche Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine finanziellen Nachteile entstehen.

§3 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Ordentliche und Fördernde Mitglieder leisten in jedem Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag. Er wird am 31. August jedes Jahres fällig. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den monatlich anteiligen Beitrag für das restliche Geschäftsjahr, wobei der Monat des Erwerbs der Mitgliedschaft beitragsfrei bleibt und der anteilige Beitrag am 1. Tag des

darauffolgenden Monats fällig wird.

(2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags sechs Wochen nach Fälligkeit in Verzug, informiert der Vorstand das entsprechende Mitglied schriftlich, z. B. per E-Mail, über die ausstehenden Mitgliedsbeiträge. Ist ein Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags sechs Monate in Verzug, kann der Vorstand per Beschluss das Mitglied aus dem Verein ausschließen (§4 Absatz 7 der Vereinssatzung).

§4 Schlussbestimmungen

(1) Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06. Juli 2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.